

Wenn hier zunächst der gesamte Mechanismus der Grundrechtsgarantien herausgestellt wurde, bedeutet das keineswegs ein Unterbewerten des Schutzes der Rechte durch juristische Garantien. Im Gegenteil. Die weitere Ausgestaltung der sozialistischen Rechtsordnung als ein die Rechte und Freiheiten der Bürger schützendes System mit vielfältigen rechtlichen Instrumentarien und Verfahrenswegen ist ein wichtiges Anliegen des Staates. Zugleich ist aber zu betonen, daß die staatliche Gewährleistung der Persönlichkeitsentfaltung, der Rechte und Freiheiten der Bürger weitaus mehr umfaßt als Ausgestaltung von Normen. Die Rechte und Freiheiten können nur so real sein, wie die materiellen und politischen Voraussetzungen der sozialistischen Gesellschaft in ihrer Gesamtheit die Entfaltung der Persönlichkeit ermöglichen.

Hierin wird die historisch neue Qualität von Grundrechtsgarantien gegenüber dem bürgerlichen System deutlich. Dem traditionellen bürgerlichen Verständnis von Garantien zufolge besteht der Kern „wahrer Garantierung“ im Rechtsschutz der Bürger vor dem Staat - eine aus der Konzeption der Grundrechte als „Abwehrrechte“ resultierende Argumentationslinie.⁶⁶ Daß juristische Garantien der Grundrechte aber nur dann echte Garantien bilden können, wenn auch politische, ökonomische und ideologische Garantien existieren, die den Inhalt der Tätigkeit des Staates bestimmen müssen, wird verschwiegen.

Die vielfältigen Grundrechtsgarantien in der sozialistischen Gesellschaft, die die Wahrnehmung der verfassungsmäßig verankerten Rechte und Freiheiten durch alle Bürger real ermöglichen, sind ebenso wie die Grundrechte selbst Ausdruck der sozialistischen Demokratie und fördern deren Vervollkommnung.

Grundrechte zu verwirklichen und zu schützen ist keine Ermessensfrage von staatlichen und gesellschaftlichen Organen. Es ist ein verfassungsrechtlich verbindlich ausgestalteter Auftrag an alle Staatsorgane, Betriebe, Einrichtungen, an die gesellschaftlichen Organisationen und nicht zuletzt an jeden Bürger, was in speziellen Rechtsvorschriften weiter konkretisiert wird.⁶⁷

Gerade auch für die Rechtssicherheit der Bürger sind die Aussagen des

⁶⁶ Vgl. M.Haedrich, „Die bürgerliche Konzeption von den ‚Abwehrrechten‘ zu den ‚Teilhaberechten‘“, *Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschafts- und Sprachwiss. Reihe*, 1981/2, S. 171 ff.

⁶⁷ Vgl. Art. 19 Verfassung der DDR als Grundsatz sowie die Regelungen in den Kapiteln 2-4 des Abschnitts II der Verfassung und die Verfassungsabschnitte III und IV; vgl. des weiteren die juristischen Garantien in folgenden Gesetzen: Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR - Gerichtsverfassungsgesetz - vom 27.9.1974, GB1.I 1974 Nr. 48 S. 457; Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR - GGG - vom 25.3.1982, GB1.I 1982 Nr. 13 S.269; Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 7.4.1977, GBl. I 1977 Nr. 10 S.93; Strafgesetzbuch der DDR - StGB - vom 12.1.1968 i. d. Neufassung vom 19. 12. 1974, GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14; Strafprozeßordnung der DDR- StPO - vom 12.1.1968 i.d. Neufassung vom 19.12.1974, GB1.I 1975 Nr.4 S.61; Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.6.1975, GB1.I 1975 Nr. 27 S.465; Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen - Zivilprozeßordnung - vom 19.6.1975, GB1.I 1975 Nr. 29 S.533.